

Sitzung des Gemeinderates Happurg am 24.04.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

3. Verfahren der Gemeinde Happurg nach § 125 Abs. 2 BauGB für Stich 1, FINr. 618/14 und Stich 2, FINr. 618/17 der Gemarkung Kainsbach (Stichstraßen) im GT Schupf außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Bocksäcker"; planeretzender Beschluss**Sachverhalt:**

Im Zuge des Ausbaus (erstmalige Herstellung) der Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bocksäcker", in Kraft getreten am 06.10.2004, werden zwei Stichstraßen auf den Flurnummern 618/14 und 618/17 der Gemarkung Kainsbach ausgebaut und erstmals hergestellt. Der Ausbau ergibt sich aus dem Bauentwurf des Ingenieurbüros Hergenröder, Rosenstr. 18, 91207 Lauf a. d. Pegnitz vom 14.07.2023.

Die Herstellung von Straßen setzt gemäß § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Die Herstellung einer beitragspflichtigen Erschließungsanlage ohne Bebauungsplan ist daher rechtswidrig. Eine Ausnahme regelt § 125 Abs. 2 BauGB, wonach die Rechtmäßigkeit durch einen planeretzenden Beschluss der Gemeinde herbeigeführt werden kann. Danach dürfen die beiden Stichstraßen nur erstellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügen.

So wurde vom 25.10.2023 bis 15.11.2023 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und die Möglichkeit geschaffen, Stellungnahmen bei der Verwaltungsgemeinschaft Happurg einzureichen, deren Inhalt in die Abwägung zur Herstellung der beiden Stichstraßen als Erschließungsanlage einbezogen wird. Darüberhinausgehende Inhalte können bei der Abwägung keine Berücksichtigung finden.

Ferner wurde allen betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 16.11.2023 gegeben.

Eingegangen sind Stellungnahmen von der Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern), das Staatliche Bauamt Nürnberg, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Planungsverband Region Nürnberg, dem Bayerischen Bauernverband, der IHK Nürnberg, der Gemeinde Offenhausen und der Gemeinde Engelthal. Alle diese Träger trugen keine Einwände gegen das Vorhaben vor.

Ferner äußerte sich die Deutsche Telekom und wies auf ihre dort vorhandenen Leitungen hin und bat, rechtzeitig in die Baumaßnahme einbezogen zu werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf bodendenkmalpflegerische Belange hin und erinnerte an die Verpflichtung, Bodendenkmäler, sofern sie aufgefunden werden, unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme des Anliegers Jürgen Wollborn, Schupf 13 vertreten durch die Kanzlei Dr. Sojka & Kasch, Nürnberg ein.

Dem Gemeinderat werden nun folgende Abwägungsvorschläge unterbreitet:

1. Beschreibung des technischen Ausbaus der beiden Stichwege

Der Gemeinderat kennt den Bauentwurf des Ing.büros Hergenröder vom 14.07.2023. Dieser wurde ihm ausführlich vorgestellt und er hat ihn beschlussmäßig gebilligt.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Lage der Stichstraßen durch den Grenzverlauf bestimmt und eingehalten wird. Bei der Höhenlage der Straße wurde darauf geachtet, dass die bereits bestehenden Einfriedungen und Zufahrten möglichst ohne Anpassung bestehen bleiben können. Die Querneigung richtet sich nach der Neigung der ringförmigen Erschließungsstraße und verläuft einseitig am Straßenrand. Am Ende der Stichstraßen wird die Querneigung an die bestehenden Grundstücke angepasst. Ob eine Planumsdrainage gelegt wird und ob sie erforderlich ist, entscheidet sich erst während der Baumaßnahme.

2. Weitere Abwägungskriterien

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung § 1 Abs. 4 BauGB

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierbei handelt es sich um eine übergeordnete Planung. Der Ausbau der beiden Stichstraßen, also einzelner, kurzer, übersichtlicher Erschließungsstraße, hat nur eine kleinräumige Auswirkung und ist nicht geeignet, gegen ein Ziel der Raumordnung zu verstoßen.

2.2 Planungsgebot einer nachhaltigen Entwicklung § 1 Abs. 5 BauGB

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt, und u.a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende gerechte Bodennutzung gewährleisten. Vorrang genießen Maßnahmen der Innenentwicklung. Durch die beiden Stichstraßen wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Der Ausbaustandard ist angemessen; das notwendige Mindestmaß wird berücksichtigt. Dabei entspricht die Straße dem Ziel einer wirtschaftlichen und kostensparenden Erschließung.

2.3 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Durch die geplanten Stichstraßen wird voraussichtlich keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben, da lediglich nur wenige, bisher bereits über die Wegeführung angefahrenen Baugrundstücke erschlossen werden. Die gesunden Wohnverhältnisse bleiben somit gewahrt.

2.4

- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Erhalt sozial stabiler Wohnstrukturen § 1 Abs. 6 Nr. 2 sowie
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung sowie unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB
- Erhaltung und Entwicklung vorhandener Ortsteile sowie zentraler Versorgungsbereiche § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB
- Belange der Baukultur und der Denkmalpflege § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB
- Belange der Religionsgemeinschaften § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB

Die vorstehenden Belange sind nicht abwägungsrelevant betroffen.

2.5 Belange des Umweltschutzes

Durch die geplanten Erschließungsstraßen (Stichstraßen) werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, da nur bereits vorhandene Zufahrten den städtebaulichen und technischen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden. Es ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind durch die reine Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht betroffen. Eine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht, weshalb auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen ist. Andere Schutzgüter sind ebenso nicht erkennbar, die betroffen sind.

Nicht betroffen sind auch Auswirkungen auf die Haltungsziele der Natura 2000 Gebiete. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht erkennbar. Belange der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, der Vermeidung von Immissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser, der Nutzung der erneuerbaren Energie, der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen und der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität sind nicht betroffen.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den vorstehenden Umweltbelangen durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung zu erwarten. Der Belang der Berücksichtigung von Störfällen ist nicht betroffen.

Die Herstellung der beiden Stichwege leistet einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Der Wunsch privater Grundstückseigentümer finanziell nicht für die Herstellung der Erschließungsanlagen herangezogen zu werden, ist insoweit kein abwägungsrelevanter Belang. Die Erhebung eines Erschließungsbeitrags unterliegt auch deshalb insoweit nicht der Abwägung, da sie eine im Erschließungsbeitragsrecht begründete Pflicht der Gemeinde ist.

Durch diese beiden Stichwege erhöht sich grundsätzlich auch die Nutzungsqualität für die betreffenden Nutzergruppen, Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer. Somit ist der Belang der Mobilität und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung nicht negativ betroffen. Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB (Verteidigung) bedürfen nicht der Berücksichtigung, da jegliche Betroffenheit ausscheidet. In dem betreffenden Gemeindeteil bestehen auch keine weiteren Entwicklungskonzepte, die durch die geplante Erschließungsmaßnahme und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung betroffen sein können.

Wegen der Geringfügigkeit der in Anspruch genommenen Straßenflächen ist auch keine Betroffenheit des Hochwasserschutzes erkennbar (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

Auch weitere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 13 und 14 BauGB (Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden / ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen) sind nicht durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen und die Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung betroffen.

2.6 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wie sich aus der vorstehenden Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und den hierzu dargelegten Ausführungen ergibt, sind alle in den Grundsätzen der Bauleitplanung genannten Belange angemessen berücksichtigt worden, soweit diese überhaupt von der Planung betroffen sind.

3. Einwendungen des Anliegers Jürgen Wollborn, Schupf 13 vorgetragen durch ein anwaltliches Schreiben der Kanzlei Dr. Sojka & Kasch vom 13.11.2023

Hinweis: Dieses Schreiben wurde dem Gemeinderat mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Soweit in diesem Schreiben eine planungsrechtliche Einordnung der Grundstücke durch die Anwaltskanzlei vorgenommen wird, ist dieser nicht beizutreten. Der Gemeinderat kennt die örtliche Situation. Die beiden Stichstraßen befinden sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB Innenbereich). In diesem Bereich besteht, soweit die Voraussetzung der vorzitierten Vorschrift vorliegen, ein Baurecht. Die Gemeinde orientiert sich bei der auferlegten Planungsentscheidung (planersetzende Entscheidung) an den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB und schöpft hierbei bewusst die ihr zur Seite stehende Planungsfreiheit aus. Die Ausgestaltung der Stichstraße / Stichstraßen erfolgt gem. der Ausbauplanung und entspricht, wie oben dargelegt, den Anforderungen an die fachlichen und rechtlichen Erfordernisse. Die Gemeinde gibt ihrer Zielvorstellung des Ausbaus zur zeitgemäßen nach städtebaulichen und technischen Erfordernissen vorzunehmenden angepassten Erschließung der anliegenden Grundstücke den Vorzug.

Beschluss:

Der Gemeinderat Happurg stimmt sämtlichen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abwägungen stellt der Gemeinderat Happurg fest, dass der Ausbau der beiden Stichstraßen FINr. 618/14 und FINr. 618/17 der Gemarkung Kainsbach den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entspricht. Der Ausbau kann somit gem. § 125 Abs. 2 BauGB erfolgen und wird durchgeführt (planersetzender Beschluss).

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Happurg, 08.05.2024

Thomas Schmidt
2. Bürgermeister

